

## Stiftungsgeschäft nebst Stiftungsverfassung

Hiermit errichten wir die Reinhard und Barbara Bretzel - Stiftung mit Sitz in Gießen.

Die Stiftung erhält zunächst als Vermögensausstattung:

Barvermögen in Höhe von 50.000,00 Euro

Organe der Stiftung sollen sein:

1. ein aus bis zu drei Personen bestehender Vorstand
2. ein aus mindestens drei höchstens jedoch fünf Personen bestehender Stiftungsbeirat

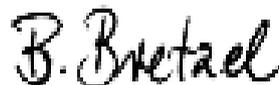
Im Einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Verfassung

Gießen, den 19. April 2005

Die Stifter:



Prof. Dr. Reinhard Bretzel



Barbara Bretzel

# **Verfassung der Reinhard und Barbara Bretzel - Stiftung**

## **Präambel**

Als Ausdruck sozialer Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit und aus Anlass seines sechzigsten Geburtstages, gründen Dr. Reinhard G. Bretzel, Universitätsprofessor für Innere Medizin und seine Frau Barbara Bretzel, Lehrerin, eine Stiftung zur Förderung von Bildung und Wissenschaft. Mit der Stiftung sollen insbesondere der akademische Nachwuchs am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und Schüler und Schülerinnen der Region gefördert werden.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen Reinhard und Barbara Bretzel Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Gießen.

## **§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Wissenschaft. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Schulprojekten in der Universitätsstadt Gießen sowie Forschungsprojekten am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen auf dem Gebiet von Endokrinologie, Diabetologie, Stoffwechsel und Ernährungsmedizin.
4. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung.
2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung auf angemessene Zeit gewährleistet ist.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens, die Spenden und sonstige Mittel müssen zeitnah für die verfassungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
4. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
5. Wiederkehrende Leistungen gehören nicht zur Substanz des Stiftungsvermögen im Sinne von Abs. 1 es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
6. Rücklagen dürfen, im Rahmen des steuerlich zulässigen, gebildet werden.
7. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsorgane**

1. Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Bare Auslagen werden ersetzt.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
2. Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Professor Dr. Bretzel Vorsitzender des Vorstandes und die Stifterin Frau Bretzel

stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Die Stifter bestellen nach Bedarf ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Stifter sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen.

3. Scheiden die Stifter oder das weitere Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsbeirat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden der Stifter und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes, das nicht Stifter ist, endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt bis sein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Von den Stiftern bestellte Vorstandsmitglieder können von diesen, andere Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsbeirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der drei Viertel Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
6. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 3.000,00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsbeirates.
7. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Erstellung der Vermögensrechnung,
  - d) Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
8. Mitglieder des Vorstandes können weder Mitglieder des Stiftungsbeirates noch Angestellte der Stiftung sein.
9. Der Stiftungsvorstand hat mindestens zwei mal im Jahr eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

## **§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, faßt er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist dann beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands zustimmen.

## **§ 7 Stiftungsbeirat**

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei höchstens jedoch fünf Personen. Die Beiratsmitglieder werden vom Stifter bestimmt. Nach dessen Tod ergänzt sich der Beirat durch Nachwahl.
2. Der Stiftungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser hat mindestens zweimal im Jahr eine Beiratssitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Stiftungsbeirat ist zuständig für :
  - a) die Wahl und Beratung des Vorstandes,
  - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
  - c) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - d) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 5 Abs. 6 der Stiftungsverfassung,
  - e) Verfassungsänderungen sowie die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
5. Mitglieder des Stiftungsbeirates können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von diesem abberufen werden. Das betreffende Beiratsmitglied hat keine Stimme.

## **§ 8 Geschäftsjahr der Stiftung**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist dementsprechend ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 9 Jahresbericht und Jahresrechnung**

1. Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.
2. Die Jahresrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Vorstand kann die Jahresrechnung durch einen Steuerberater und/ oder Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

## **§ 10 Stiftungsaufsicht :**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

## **§ 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung**

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung sowie auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse zulässig.
2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes sowie der Stiftungsaufsicht.

## **§ 12 Verfassungsänderung**

1. Die Änderung der Stiftungsverfassung ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
2. Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.
3. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Das zuständige Finanzamt ist im Interesse einer Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch bei sonstigen Verfassungsänderungen tunlichst zu hören.

## **§ 13 Anfallsberechtigung :**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt deren Vermögen je zu Hälfte an den Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen, Rudolf-Buchheim-Straße 6, 35392 Gießen und an das staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und Vogelsbergkreis, Bahnhofstraße 82-86, 35390 Gießen. Die Anfallsberechtigten sind gehalten, das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 3 der Verfassung zu verwenden.